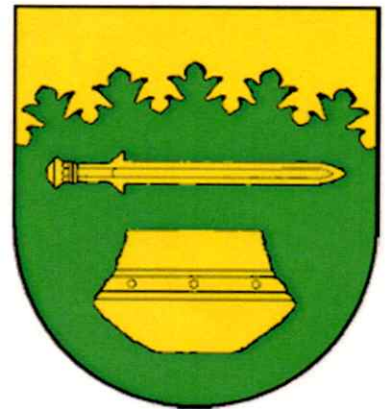


# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

---

## Flächennutzungsplan 5. Änderung der Gemeinde Hammoor

Südöstlich der Autobahn A1, nördlich der Landesstraße 89 und  
nordwestlich der Landesstraße 90, nach Norden bis zur Süderbeste (Gemeindegrenze)“



März 2022

## 1 Einleitung

Gemäß § 6a BauGB ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach ortsüblicher Bekanntmachung vom **13. April 2022** am **14. April 2022** wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

## 2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde beabsichtigt kurzfristig auf der Fläche östlich der Autobahn 1 (A 1) und nördlich der Landesstraße 89 (L 89) einen Autohof errichten zu lassen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf dem Regionalen Entwicklungskonzept 2010<sup>1</sup> und dem Leitfaden zur Gewerbeflächenentwicklung 2015<sup>2</sup>. Diese Gutachten sind mit den übergeordneten Behörden und regional abgestimmt. Der Bedarf eines Autohofes an der A 1 zwischen Hamburg und Fehmarn wurde darin anerkannt.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Autohofs (mit zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie untergeordneten autohofbezogenen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben und gastronomischen Betrieben) in Hammoor zu schaffen. Der Standort ist aufgrund seiner Lage im Kreuzungsbereich der A 1, A 21 und B 404 für diese Nutzung besonders geeignet. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der fehlende Bedarf eines Autohofs an der A 1 nördlich von Hamburg gedeckt werden.

## 3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und -bewertung aller Umweltschutzgüter vorgenommen und es wurden die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf die Umweltgüter ermittelt und bewertet. Dabei wurden die bereits für die Bebauungsplan-Ebene vorliegenden Fachgutachten hinzugezogen.

Die geplanten baulichen Maßnahmen, insbesondere die Befestigung und Versiegelung sind Verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft und mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Verkehr, Lärm).

<sup>1</sup> Regionales Entwicklungskonzept in Folge einer festen Fehmarnbelt-Querung, Hamburg / Berlin, August 2010

<sup>2</sup> Gewerbegebiete von überörtlicher Bedeutung an den Landesentwicklungachsen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg (A 20), Stormarn und der Hansestadt Lübeck, Leitfaden, Entwurf März 2015, Kooperation an der Fehmarnbelt-Achse, Arbeitsgruppe Gewerbeflächenentwicklung der Lenkungsgruppe „Regionale Zusammenarbeit an der Entwicklungsachse A 1, Bad Oldesloe 2015.

Im Bestand sind Ackerflächen sowie Knicks vorhanden. Die Versiegelung von Acker ist in diesem Bereich wenig konfliktrichtig, bei gleichzeitiger Schaffung eines Autohofes für die Versorgung an BAB1 und BAB21 (B404).

Als bedeutsame Landschaftselemente und Flächen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die Knicks und die Süderbeste einzustufen. Hier sind Minimierungsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Biotope erforderlich. Bezüglich des Artenschutzes werden Minimierungsmaßnahmen erforderlich, Verbotstatbestände i.S. § 44 BNatSchG werden jedoch voraussichtlich nicht ausgelöst.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert. Es ist dann davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Umweltauswirkungen (Beeinträchtigungen der Schutzgüter) im Sinne des UVPG verbleiben.

#### **4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** sowie der **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** an dem Aufstellungsverfahren beteiligt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der o. g. Beteiligungen keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

#### **5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Unterrichtung im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** sowie der **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** an dem Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Abstimmung mit den **Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** erfolgte parallel hierzu. Zudem wurde von Dezember 2020 bis Juni 2021 ein **raumplanerisches Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 4 LaplaG** durchgeführt

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

##### **Raumplanerisches Abstimmungsverfahren**

In Abstimmung mit der Landesplanung wurde von Dezember 2020 bis Juni 2021 für den Bebauungsplan aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ein raumplanerisches Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 4 LaplaG durchgeführt. Das Verfahren diente der Klärung raumbedeutsamer Auswirkungen des Planungsvorhabens, zur Sicherstellung einer geordneten Freiraum- und Siedlungsentwicklung sowie zur Vorbereitung der Bekanntgabe der landesplanerischen Erfordernisse nach § 11 Abs. 2 LaplaG.

Im Ergebnis bestehen aus raumordnerischer Perspektive in der Gesamtbetrachtung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungsabsichten. Raumbedeutsame Auswir-

kungen auf die grundlegenden landesplanerischen Zielsetzungen einer geordneten Freiraum- und Siedlungsentwicklung sind nicht erkennbar.

### **Übergeordnete Planungen / Ziele der Raumordnung**

Das Innenministerium, Abteilung Landesplanung weist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hin, dass Hammoor gem. Regionalplan eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung ist und außerhalb von Siedlungsachsen liegt. Hammoor kann insofern derzeit nur eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und ortsangemessener Betriebe treffen.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Die Planung basiert auf der CIMA-Expertise 2014 und dem Leitfadens zur Gewerbeflächenentwicklung 2015. Diese Gutachten sind mit den übergeordneten Behörden und regional abgestimmt. Die überörtliche Bedeutung des Standorts Hammoor wurde darin anerkannt. In Abstimmung mit der Landesplanung konnte jedoch, vor dem Hintergrund der Aussagen aus dem LEP 2010 (Landesentwicklungsachse) sowie den genannten übergeordneten Konzepten die Entwicklung des Autohofs ohne ein Zielabweichungsverfahren angestrebt werden, da parallel zu den Bauleitplanungen eine raumordnerische Abstimmung mit den Nachbargemeinden bzw. den von der Planung betroffenen Zentralen Orten durchgeführt wurde.

Die raumplanerische Abstimmung erfolgte mit Antrag der Gemeinde Hammoor über das Amt Bargtheide-Land. Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat das Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) mitgeteilt, dass aus raumordnerischer Perspektive in der Gesamtbetrachtung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungsabsichten bestehen. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die grundlegenden landesplanerischen Zielsetzungen einer geordneten Freiraum- und Siedlungsentwicklung sind nicht erkennbar.

Das Innenministerium, Abteilung Landesplanung merkt zudem im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung an, dass die Planung einer ca. 6,7 ha großen gewerblichen Baufläche an dem geplanten Standort den aktuellen Zielen der Raumordnung widerspricht. Es wurde dringend empfohlen, sich zunächst ausschließlich auf die Standortentwicklung eines Autohofes zu konzentrieren. Gegen die Entwicklung eines allgemeinen Gewerbegebietes östlich der Autobahn A 1 bestehen erhebliche Bedenken.

Der Kreis Stormarn hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Anregung gegeben, anstelle der gewerblichen Bauflächen insgesamt nur eine größere Sonderbaufläche mit den entsprechenden Zweckbestimmungen auszuweisen.

Den Anregungen wurde gefolgt. Der Geltungsbereich wurde entsprechend auf den nördlichen Bereich mit rd. 8,8 ha verkleinert und die Fläche als Sonderbaufläche „Autohof“ dargestellt, um den raumordnerischen Belangen zu entsprechen. Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen entfällt.

Das Innenministerium, Abteilung Landesplanung teilte im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Neuaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind zu beachten sind.

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Ein ehemals vorgeschlagenes Vorranggebiet in Hammoor ist nicht mehr enthalten.

## Natur und Landschaft

Der Kreis Stormarn, Unter Naturschutzbehörde teilt im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung mit, dass die für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung weitere mögliche Auswirkungen während der Bau- und vor allem während der Betriebsphase noch einmal näher zu prüfen und einzuschätzen sind. Dazu zählen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, Kumulierungen mit den Auswirkungen des angrenzenden Autobahnbetriebes, Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit des geplanten Autohofes gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Grundsätzlich wurden die Beeinträchtigungen in der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanenebene durch geeignete Maßnahmen so minimiert, dass keine erheblichen Auswirkungen auftreten. Die genannten Prüfpunkte wurden als im Bebauungsplanverfahren zu betrachtende Punkte im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan redaktionell ergänzt.

Der Kreis Stormarn, Unter Naturschutzbehörde sowie der BUND und NABU geben im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung zu bedenken, dass das vorgesehene Regenrückhaltebecken nicht für den naturschutzrechtlichen bzw. städtebaurechtlich Ausgleich angerechnet werden kann und im B-Plan-Verfahren in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen sei. Durch eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens könnte jedoch die Anlage in sich selbst ausgeglichen werden.

Der Hinweis betrifft das Bebauungsplanverfahren. Technische Bauwerke können sich unter bestimmten Voraussetzungen selbst ausgleichen, diese Möglichkeit wird im Rahmen der Eingriffsermittlung im weiteren bebauungsplanverfahren geprüft.

Der BUND und NABU weisen im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung außerdem darauf hin, dass zu prüfen ist, ob die beiden wertvollen Knicks, die das Gebiet queren, erhalten werden können. Das gilt besonders für den Knick, der von Haselmäusen besiedelt ist.

Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 17. Die Planungen wurden insgesamt angepasst und der Geltungsbereich umfasst nur noch den nördlichen Bereich. Der querende Knick südwestlich des Funkmastes wurde im Bebauungsplan Nr. 17 nachrichtlich übernommen und es wurde ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

Der BUND und NABU teilen im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung mit, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht die Fläche südlich des Plangeltungsbereich besser geeignet sei, da hier ein entsprechender Abstand zur Süderbeste eingehalten wird.

Aufgrund des geplanten Umbaus des Autobahnkreuzes sowie der damit einhergehenden Verschiebung der Anschlussstelle in Richtung der Gemeinde Lasbek nördlich der Süderbeste ist aus verkehrlicher und städtebaulicher Sicht der Standort besser geeignet. Der Abstand zur Süderbeste sowie die naturschutzfachliche Aufwertung wird über eine Maßnahmenfläche „Gewässerschutz“ erreicht.

Der BUND und NABU teilen im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung mit, dass die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Süderbeste wichtig ist und die Beste vor belastenden Einleitungen zuverlässig geschützt werden muss. Zudem sollte geprüft werden, ob ein naturnäherer Zustand der Beste im Rahmen dieser Planung erreicht werden kann, da die Beste in diesem Bereich begradigt und naturfern ist.

Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan Nr. 17. Dort wurde ein Gewässerentwicklungstreifen (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) südlich der Süderbeste und nördlich des Autohofes



festgesetzt. Diese Maßnahmenfläche wird auch in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt, um die übergeordnete Bedeutung für Fauna und Flora sowie des Gewässers zu verdeutlichen.

Der BUND und NABU geben im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung zu bedenken, dass die Süderbeste vor belasteten Einleitungen, insbesondere im Fall einer Havarie, zu schützen ist und ein entsprechender Abstand eingehalten werden muss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch das Bebauungsplanverfahren bzw. die konkrete Vorhabenplanung und dort berücksichtigt.

Zudem weisen der BUND und NABU im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung darauf hin, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung im Süden bei der Regenrückhaltung mitzudenken und das Regenrückhaltebecken entsprechend anzupassen ist.

Die Hinweise betreffen die Umsetzung im Bebauungsplan und die Vorhabenplanung. Die Entwässerungsplanung berücksichtigt dabei bereits die potentielle Gewerbeentwicklung.

Der BUND und NABU fordern im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung die Ausweisung eines Gewässerschutzstreifens nördlich der Süderbeste, um einen naturnahen Zustand zu gewährleisten.

Die Flächen nördlich der Süderbeste gehören bereits zur Gemeinde Lasbek, sodass die Gemeinde Hammoor hier keine Planungshoheit hat. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan erfolgt die Eingriffsregelung

Die AG 29 weisen im Rahmen der § 4 (2) Beteiligung auf die artenschutzrechtliche Betroffenheit für Haselmäuse und Fledermäuse hin und sehen einen Aktualisierungsbedarf der bereits länger zurückliegenden faunistischen Untersuchungen. Zudem wird der Hinweis gegeben, die Bereiche der Süderbeste sowie der Wald am Rögen bezüglich der Schutzgüter und des Arteninventars zu untersuchen.

Die Hinweise betreffen das Bebauungsplanverfahren und werden dort berücksichtigt. Zudem wird dabei auch die Zeitachse der Untersuchungen plausibilisiert.

Weiterhin teilt die AG 29 mit, dass die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen im B-Plan konkretisiert werden müssen. Zudem werden orts- und zeitnahe Ausgleichflächen anstelle von Abbuchungen über Ökokonten gefordert, wodurch ein größerer Nutzen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt erzielt werden kann.

Den Anregungen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt. Die Festlegung von Ausgleichflächen erfolgt nach fachlichen Kriterien im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes.

## **Verkehr**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie teilt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit, dass der derzeitige Planungsstand für die Straßenbaumaßnahme „Umbau Knotenpunkt Bargtheide zum Autobahnkreuz“ zu berücksichtigen ist. Die erforderliche Inanspruchnahme von Flächen des Plangebietes ist entsprechend in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Anregung betrifft den Bebauungsplan Nr. 17. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 17 (ebenso wie der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) haben sich mittlerweile verkleinert, so dass der Bereich direkt nordöstlich der L 89 und damit die entsprechenden Flächen für die Umbaumaßnahmen nicht mehr

Teil davon sind.

Der Kreis Stormarn, Abteilung Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie merken zudem an, dass die Anbauverbotszonen gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesautobahn A 1 und gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein für die Landesstraße 89 unter Berücksichtigung der vorgenannten Straßenplanungen im Flächennutzungsplan auszuweisen sind.

Der Anregung wurde gefolgt. Die Anbauverbotszonen wurden in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

Der Kreis Stormarn, Abteilung Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass direkte Zufahrten und Zugänge zu der Bundesautobahn 1 und den freien Strecken der Landesstraßen 89 und 90 nicht angelegt werden dürfen. Die Erschließung des Plangebietes soweit die bauliche Gestaltung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere hinsichtlich der Einmündung in die L 90 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Die verkehrliche Anbindung muss über eine öffentliche Erschließungsstraße zu erfolgen.

Die Hinweise betreffen die Umsetzung im Bebauungsplan und die Vorhabenplanung und wurden dort wie folgt berücksichtigt: Abgesehen von der neuen Planstraße sind keine weiteren Zufahrten / Zugänge zu Landesstraße 90 geplant. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt die Anbindung des Plangebiets an die Landesstraße 90, ebenso wie die bauliche Gestaltung des Einmündungsbereiches in enger Abstimmung mit dem LBV. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Erschließungsstraße.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie regt in seinen Stellungnahmen an, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Plangebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen ist.

Die Hinweise betreffen die Umsetzung im Bebauungsplan und die Vorhabenplanung und wurden dort wie folgt berücksichtigt: Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt eine schalltechnische Untersuchung. Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Immissionen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Zudem wird gefordert, dass Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer und der Verkehrssicherheit durch Lichtquellen zu vermeiden sind. Die Maßnahmen dafür haben auf Privatgrund zu erfolgen

Die Hinweise betreffen die Umsetzung im Bebauungsplan und die Vorhabenplanung und werden dort ggf. berücksichtigt.

### **Waldflächen**

Die untere Forstbehörde weist darauf hin, dass sich angrenzenden zum Plangebiet Waldflächen gem. § 2Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) befinden. Zudem wird eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens sowie der Maßnahmenfläche „Gewässerschutz“ gefordert, sodass eine künftige Waldentwicklung ausgeschlossen werden kann.

Der Waldabstand wurde im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen und ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Innerhalb des Waldabstandes befindet sich die L 90 sowie innerhalb des Geltungsbereichs die Anbauver-

botszone von 20 m entlang der Landesstraße, so dass in diesem Bereich ohnehin keine Bebauung geplant ist. Der Hinweis zur kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung wird in der Begründung ergänzt.

### **Archäologie**

Entsprechend des Hinweises des Archäologischen Landesamts wurde für den Geltungsbe-  
reich vom 09.10.2017 bis 12.10.2017 eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Im  
Ergebnis wurden sehr vereinzelt archäologische Befunde festgestellt, so dass seitens des  
archäologischen Landesamts die Flächen zur Bebauung freigegeben wurden.

### **Oberflächenentwässerung**

Der Kreis Stormarn weist in der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass der Nachweis einer  
ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist im Rahmen des zukünftigen B-  
Planverfahrens zu führen ist. Insbesondere sind die hierfür erforderlichen Flächen zu ermit-  
teln und darzustellen.

Der Anregung wurde gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17  
ist ein Entwässerungsnachweis (M2 Untersuchung) zur Ableitung des Oberflächen-  
wassers sowie ein A-RW 1 Nachweis erstellt worden. Zudem wird zum Entwurf des  
Bebauungsplans Nr. 17 ein A-RW 1 Nachweis ergänzt.

Die Hinweise des Kreises Stormarn zum erforderlichen Nachweis zur Schutzwasserentsor-  
gung und Oberflächenentwässerung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens be-  
rücksichtigt.

### **Wasserversorgung**

Das Amt Bargtheide-Land bemängelt die fehlenden Angaben zur zukünftigen Wasserversor-  
gung. Zurzeit ist die Trinkwasserversorgung nicht gesichert, sodass hier eine Abstimmung  
mit dem Wasserbeschaffungsverband Oldesloe-Land erfolgen muss.

Der Anregung wird gefolgt und Angaben zur Trinkwasserversorgung in der Begründung  
ergänzt. Zudem wird im Rahmen des Bebauungsplanes und der Vorhabenplanung ent-  
sprechende Abstimmungen mit dem Wasserbeschaffungsverband Oldesloe-Land ge-  
troffen.

### **Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung Bargtheide GmbH hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu  
Bedenken gegeben, dass die Schmutzwasserversorgung mit den aktuell geringen vorhande-  
nen Kapazitäten im Netz nicht gesichert werden kann. Eine weitergehende enge Abstim-  
mung des Vorhabens ist somit notwendig.

Das anfallende Schmutzwasser soll zukünftig in das Schmutzwassernetz der Abwas-  
serentsorgung Bargtheide GmbH in der Gemeinde Hammoor eingeleitet werden. Von  
da aus wird es über eine neu herzustellende Druckleitung über Tremsbüttel in das  
Klärwerk Bargtheide geleitet. Die dafür notwendige Infrastruktur wird in enger Ab-  
stimmung mit der Abwasserentsorgung Bargtheide GmbH entsprechend modernisiert  
bzw. errichtet. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.

### **Stromversorgung**

Die Schleswig-Holstein Netz AG teilt mit, dass für die elektrische Energieversorgung eventu-



ell ein Stationsstandort benötigt wird, der in der weiteren Planung berücksichtigt werden soll.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Standort für eine Trafo-Station mit der SH-Netz AG abgestimmt.

## 6 Planungsalternativen

Teil der raumordnerischen Untersuchung war die Prüfung von Standortalternativen am Makrostandort (hamburgnahe, geeignete Flächen für einen Autohof) sowie am Mikrostandort am Autobahnkreuz Bargtheide.

### Makrostandort

Folgende potenziell geeignete Standorte wurden untersucht und nach den Kriterien für die Entwicklung eines Autohofes wie Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nach vorhandenem Planungsrecht bzw. weiteren geeigneten Flächen, Ausrichtung des Gewerbegebietes und Entfernung zur Autobahn untersucht. Die genannten Vorgaben der landesplanerischen Raumordnung wurden ergänzend berücksichtigt.

- Siek – Jacobsrade
- Reinfeld – Stubbendorf
- Bad Oldesloe – Sandkamp /Rethwischfeld
- Stapelfeld – Braak
- Barsbüttel
- Ahrensburg

Dabei ist die Gemeinde Hammoor insbesondere für die Entwicklung eines Autohofes geeignet, da der Standort im Vergleich zu den anderen Standorten im Planungsraum:

- an der Kreuzung zweier Landesentwicklungsachsen liegt,
- durch die verkehrliche Vernetzung das größere Entwicklungspotential bietet,
- einen direkten Anschluss an die A 1 ohne weitere Strecken über Landes- oder Kreisstraßen besteht,
- der Standort in der CIMA-Expertise 2010 bereits als Standort für einen Autohof und verkehrsintensives Gewerbe und Logistik vorgesehen wurde.

### Mikrostandort

Mit Flächengröße, Erschließung, Natur- und Lärmschutz sowie Entwässerung wurden Kriterien definiert, die folgende alternative Standorte in Hammoor zulassen (siehe Abb. 1).

Die Beurteilungskriterien wurden nach einem Punktesystem bewertet, welches den Standort 4 unter Berücksichtigung von geeigneten Minimierungsmaßnahmen (Naturschutz) als Vorzugsstandort ausweist. Daher wird dieser Standort nun in die konkreten Planungen der Bauleitplanung eingestellt.

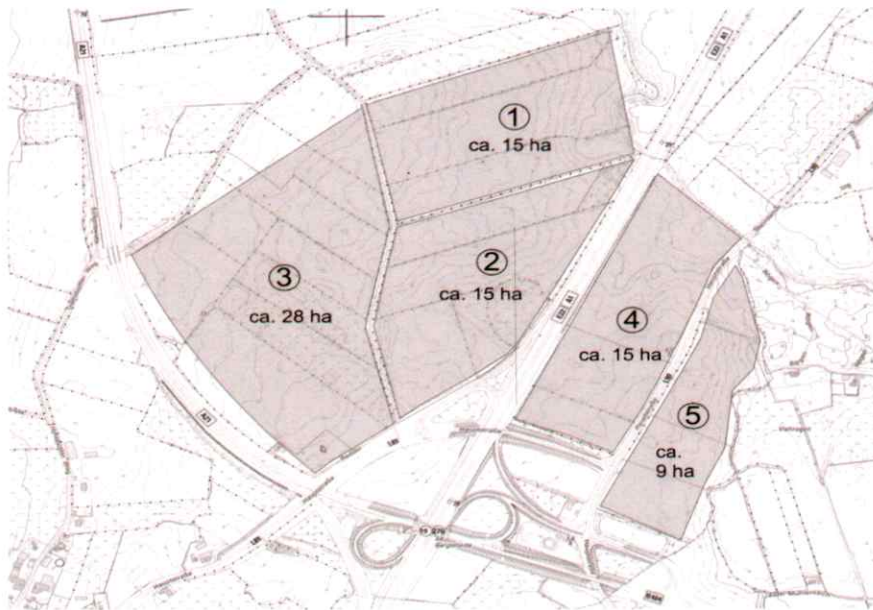


Abb. 1: Standortalternativen - Mikrostandort

Hammoor, den **11. April 2022** .....



*[Handwritten signature]*  
.....  
Bürgermeister